

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Qualitas Energy Projekt GmbH mit Datum vom 19.03.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Qualitas Energy Project GmbH, Unter den Linden 21 in 10117 Berlin gemäß § 16b i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer WEA des Typs Nordex N149/5X erteilt.

Die Genehmigung umfasst nicht die im Antrag (Objektbezogener Lageplan M 1:2.500 Anlage 25 zur Genehmigung) dargestellte temporäre Zuwegung für die Errichtung der Anlage über das Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19 Flurstück 46. Die Verfügbarkeit dieses Grundstücks ist zwischen der Qualitas Energy Project GmbH und dem Eigentümer/Pächter des Grundstücks zivilrechtlich zu regeln.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der WEA des Typs Nordex N149/5X schließt die Genehmigung im Zuge des Repowering den Rückbau der WEA des Typs Enercon E-82 2,0 MW ein.

Die zurückzubauende WEA wurde wie unten angegeben genehmigt:

Anlage	Aktenzeichen	Genehmigungs-datum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
Enercon E-82 2 2,0 MW	§§ 4 BImSchG 56- 60.0151/06/0106.2	13.12.2007	Laer, Gem. Laer, Flur 19 Flurstück 44

Die repowerte WEA darf auf dem Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 44 errichtet und betrieben werden.

II Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 19.09.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0343 Nr. 374-24 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.10.2024 durch die Gemeinde Laer erteilt.

Die WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.“

Die o.g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 06.07.2026 gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG und § 42 VwVfG berichtigt.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie das Berichtigungsschreiben vom 06.07.2026 werden ab dem 23.07.2026 bis zum Ablauf des 05.08.2026 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Laer befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Laer einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (23.07.2026 bis zum Ablauf des 05.08.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1455 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (05.08.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 17.07.2026
Az.: 67/3-566.0019/24/1.6.2

Im Auftrag
Bödding